

CHILE

Beschluss 2026/4425 zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen an Saatgutsendungen jeglicher Art und jeglicher Herkunft zur Bekämpfung von Quarantäneunkrautsamen und Aufhebung von Beschluss SAG Nr. 3139 von 2003.

(Resolucion 4.425 de 2026. Establece requisitos fitosanitarios de importación para envíos de semillas de cualquier especie y procedentes de todo origen, para el control de malezas cuarentenarias y deroga Resolución SAG N°3.139 DE 2003)

Quelle: <https://www.sag.cl/>; Amtsblatt der Republik Chile (Diario Oficial) vom 28.05.2026 Nr. 44.460.

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 23.07.2026)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

**AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT
GENERALDIREKTION**

**Beschluss 2026/4425
zur Festlegung der
pflanzengesundheitlichen
Anforderungen an Saatgutsendungen
jeglicher Art und jeglicher Herkunft zur
Bekämpfung von
Quarantäneunkrautsamen und
Aufhebung von Beschluss SAG Nr. 3139
von 2003.**

SANTIAGO, 15.05.2026

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG...

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:...

WURDE FOLGENDES BESCHLOSSEN:

1. Mit diesem Beschluss werden die pflanzengesundheitlichen Anforderungen an die Einfuhr von Saatgut jeglicher Art festgelegt, um die Einschleppung von Quarantäneunkräutern in Saatgutsendungen jeglicher Herkunft zu verhindern.

1.1 Im Sinne des vorstehenden Beschlusses gilt folgendes:

a) Vollständige Untersuchung: ... (ISTA, 2025)

b) Internationale Untersuchungsbescheinigung für Saatgut: Ein Dokument, das von Laboren ausgestellt wurde, die von der Internationalen Vereinigung der Saatgutprüflabore (International Seed Testing Association, ISTA), der Association of Official Seed Analysts (AOSA)/Society of Commercial Seed Technologists oder der nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) des Ausfuhrlandes akkreditiert sind, und das die Einhaltung der Anforderungen für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Saatgut im Inland bescheinigt. Dieses Dokument muss das Gewicht der betreffenden Partie ausweisen.

- c) Pflanzengesundheitszeugnis:... (ISPM 5, 2024)
- d) Sendung:... (ISPM 5, 2024)
- e) Keimplasma oder reine Linien:...
- f) Partie (im Zusammenhang mit Saatgut):...
- g) Unkraut:...
- h) Saatgutprobe:...
- i) Quarantäneschadorganismus:... (ISPM 5, 2024)
- j) geregelter Nicht-Quarantäneschadorganismus:... (ISPM 5, 2024)
- k) ISTA-Vorschriften:...

1.2 Festlegung der folgenden pflanzengesundheitlichen Anforderungen an die Einfuhr von Saatgutpartien einer Saatgutsendung jeglicher Herkunft zur Bekämpfung von Quarantäneunkräutern werden:

1.2.1 Saatgutpartien, die zur Einfuhr bestimmt sind, sind frei von den Quarantäneunkräutern, die in der Liste des Beschlusses SAG Nr. 3080/2003 und seiner Änderungen festgelegt sind.

Diese Anforderung wird in der Internationalen Untersuchungsbescheinigung für Saatgut durch eine vollständige Untersuchung dokumentiert. Die Untersuchung wird gemäß den ISTA-Vorschriften durchgeführt. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass es sich um eine vollständige Prüfung handelt, die in einem amtlichen oder anerkannten Labor erfolgt, und es sind die Anzahl der in der Probe enthaltenen Arten sowie das Gewicht der untersuchten Probe in Gramm angegeben.

Es werden nur Orange-Untersuchungsbescheinigungen von ISTA-akkreditierten Laboratorien sowie Bescheinigungen von Laboratorien, die von AOSA und den NPPOs des Ausfuhrlandes zugelassen und akkreditiert sind, anerkannt.

1.2.2 Die Beprobung der Saatgutpartien erfolgt amtlich auf der Grundlage der ISTA-Vorschriften oder gemäß ISPM 31.

1.3 Die Untersuchungsbescheinigung für Saatgut ist im Sinne dieses Beschlusses in folgenden Fällen nicht erforderlich:

1.3.1 Saatgutpartien, die zu Forschungszwecken oder zur Vermehrung von in kontrollierter Umgebung erzeugten Reinzuchtlinien eingeführt werden. Die Einfuhr dieser Saatgutpartien kann für festgelegte Einfuhrstellen nur dann genehmigt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1.3.1.1 Die Art von Saatgut erfüllt die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen, die per Beschluss, der im Amtsblatt "Diario Oficial" veröffentlicht wurde, festgelegt wurden.

1.3.1.2 Für diesen Zweck gelten Partien als für Forschungszwecke oder zur Vermehrung von reinen Zuchtlinien bestimmt, wenn deren Gewicht das Vierfache der an ein Laboratorium gesendeten Probe der Sendung gemäß den Angaben in Kapitel 2 Tabelle 2C Spalte 3 der ISTA-Vorschriften nicht übersteigt.

1.3.1.3 Der Importeur meldet dem Amt in Form einer eidesstattlichen Erklärung für die Einfuhr von Saatgut den Zweck der Einfuhr, die Art, die Menge des Saatguts und den genauen Standort des Laboratoriums, der Versuchsstation oder einer anderen Einrichtung, wo die jeweilige Untersuchung, der Test oder wissenschaftliche Versuch durchgeführt wird, sowie weitere Angaben, die für die Verifizierung benötigt werden.

1.3.1.4 Sofern das Gewicht der Partien das zulässige Maximalgewicht gemäß Punkt 1.3.1.2 übersteigt, begründet der Importeur in der eidesstattlichen Erklärung für die Einfuhr des Saatguts, dass die Erzeugung der betreffenden Saatgutpartien unter Schutzmaßnahmen in einer geschlossenen oder geschützten Umgebung erfolgte.

1.3.2 Saatgutpartien der nachstehenden Arten, die aufgrund ihrer Erntemethode, ihres Züchtungsverfahrens und ihrer Eigenschaften ein minimales Risiko des Transports von Quarantäneunkrautsamen darstellen:

- *Capsicum* spp.
- *Cynara cardunculus*
- *Cucurbita ficifolia*
- *Pisum sativum*
- *Solanum melongena*
- *Lathyrus sativus*
- *Lagenaria siceraria*
- *Asparagus officinalis*
- *Cicer arietinum*
- *Vicia faba*
- *Lens culinaris*
- *Lupinus* spp.
- *Zea mays*
- *Helianthus annuus*
- *Cucumis melo*
- *Cucumis sativus*
- *Capsicum* spp.
- *Phaseolus vulgaris*
- *Citrullus lanatus*
- *Glycine max*
- *Lycopersicon lycopersicum*
- *Cucurbita* spp.
- Saatgut, das pilliert, pelletiert oder inkrustiert wurde
- Saatgut forstwirtschaftlicher Arten
- Saatgut von Obstarten

Die nachträgliche Einbeziehung weiterer Arten erfolgt aufgrund eines Beschlusses und als Resultat einer Schadorganismusrisikoanalyse.

1.3.3 Saatgutpartien, die in Chile erzeugt wurden, dürfen gegen Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr eingeführt werden, sofern sie nicht verändert wurden und ihren ursprünglichen pflanzengesundheitlichen Zustand beibehalten. Zu diesem Zweck muss das ursprünglich vom Dienst ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis beigelegt werden.

1.4 Saatgutpartien, die zur Einfuhr in das Staatsgebiet Chiles bestimmt sind, erfüllen die pflanzengesundheitlichen Anforderungen, die in den entsprechenden Beschlüssen festgelegt und im Pflanzengesundheitszeugnis zu den Partien einer Sendung anzugeben sind.

1.5 Saatgut, das zur Einfuhr nach Chile für gewerbliche Zwecke bestimmt ist, erfüllt zusätzlich zu den zuvor genannten pflanzengesundheitlichen Anforderungen auch die Anforderungen in Bezug auf die Qualität (Keimfähigkeit und technische Reinheit), Sortenbezeichnung und geregelte Nicht-Quarantäneunkräuter gemäß dem geltenden Beschluss des SAG.

1.6 Alle Saatgutsendung werden an den zugelassenen Einlassstellen einer visuellen pflanzengesundheitlichen Untersuchung durch die Inspektoren des Amtes für Landwirtschaft und Viehzucht unterzogen. Gegebenenfalls werden von jeder Partie Proben für eine Reinheitsuntersuchung entnommen und an das amtliche Labor des SAG geschickt, um die Anzahl fremder Arten zu bestimmen.

1.7 Sendungen, die nicht von einer Internationalen Untersuchungsbescheinigung für Saatgut begleitet sind und nicht von diesem Beschluss ausgenommen sind, werden vom Dienst auf Kosten des Importeurs beprobt.

1.8. Um von den Inspektoren des SAG genommene Proben zurückzuerhalten, muss der Importeur oder sein Vertreter dies schriftlich bei der Probenahme an der zugelassenen Einlassstelle erklären. Wird diese Absicht nicht ausdrücklich erklärt, werden die Saatgutproben nach der Untersuchung durch das Laboratorium innerhalb von 15 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse entsorgt.

1.9 Werden bei der Inspektion oder Untersuchung einer Sendung oder Partie Samen von Quarantäneunkräutern für Chile gemäß Beschluss Nr. 3080 von 2003 und seinen Änderungen festgestellt, darf es nicht zur Züchtung verwendet oder gereinigt werden und ist an das Ursprungsland zurückzuweisen, in ein drittes Land wiederauszuführen, sofern dies dem vorher zugestimmt hat, oder zu vernichten.

2. Der Beschluss Nr. 3139 von 2003 zur Festlegung der Vorschriften für die Bekämpfung von Pflanzenarten, die als Unkräuter gelten, in Sendungen von Saatgut jeglicher Art oder jeglichen Ursprungs, die zur Einfuhr bestimmt sind, **wird aufgehoben**.

3. Dieser Beschluss tritt **90 Kalendertage**¹ nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt "Diario Oficial" in Kraft.

Zur Kenntnisnahme, Bekanntmachung und Veröffentlichung

DOMINGO ROJAS PHILIPPI
NATIONALER DIREKTOR
AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT

¹ Anmerkung des JKI: 26.08.2026